



Landeshauptmann
DR. ERWIN PRÖLL

ST. PÖLTEN, AM 21. Juni 2005
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005/12091
TELEFAX 02742/9005/15590

LH-L-64/067-2005

Herrn
Landtagspräsident
Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.06.2005
zu Ltg.-**417/A-4/82-2005**
— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Vergabe von Visa und Arbeitsgenehmigungen durch Bezirkshauptleute an Prostituierte, Ltg.-417/A-4/82-2005, teile ich mit, dass Gegenstand des Fragerechtes nach Artikel 32 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein können und dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages daher nur solche Gegenstände unterliegen, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht.

Die Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 fällt jedoch nicht in meinen Zuständigkeitsbereich als Mitglied der NÖ Landesregierung.

Mit besten Grüßen
Dr. Pröll eh.

